



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

1. Änderung der Wettbürosteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/748 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung)

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Seit der Einführung der Wettbürosteuer wurde jährlich mit rund 15.000 Euro Wettbürosteuereinnahmen geplant. Derzeit lässt sich nicht voraussagen, welche finanziellen Auswirkungen sich durch die Änderung der Wettbürosteuersatzung ergeben. Es wird daher zunächst unverändert von dem Planansatz für die Jahre 2016, 2017, 2018 in Höhe von jeweils 15.000 € ausgegangen.

Sachdarstellung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 29.06.2017 die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund und den bisherigen Besteuerungsmaßstab beanstandet. Der in der Wettbürosteuersatzung gewählte Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung wurde als unzulässiger Ersatzmaßstab gesehen, da dieser die Steuergerechtigkeit verletzt. Mit dem gewählten Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben.

Nach Ausführung des BVerwG bildet der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, der Wetteinsatz, den sachgerechtesten Maßstab.

Da auch bei der Stadt Voerde zum 01.01.2016 eine Wettbürosteuersatzung erlassen wurde, bei der in § 3 Abs. 1 der Flächenmaßstab zur Bemessung der Steuer verwendet wird, ist diese Satzung nun zu ändern.

Der Städte- und Gemeindebund hat empfohlen, die Wettbürosteuersatzung rückwirkend zu ändern. Darüber hinaus hat der Städte- und Gemeindebund aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Mustersatzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer erstellt. In Anlehnung an diese Mustersatzung ergeben sich für die Wettbürosteuersatzung der Stadt Voerde insbesondere Änderungen der §§ 1, 2 – 5a. Die Änderungen sind der als Anlage 2 aufgeführten Synopse zu entnehmen (Fettdruck).

Ferner hat das BVerwG in seiner Verhandlung ausgeführt, dass die Wettbürosteuer sich nicht in einem unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes befindet. Mit dieser Zielsetzung steht die zusätzliche kommunale Wettbürosteuer jedenfalls dann nicht in Widerspruch, wenn sie einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast wahrt. Mit einem Steuersatz von 3 % auf den Wetteinsatz, wie vom Städte- und

Gemeindebund empfohlen, bleibt die Stadt Voerde damit unter dem Steuersatz des Bundes von 5 %.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 16-748 VgStW-Satzung 2018 Anlage 1 Satzung neu
- (2) DS 16-748 VgStW-Satzung 2018 Anlage 2 Synopse alt-neu

FB 4 / FD 1.1